

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Gültigkeit

Nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten mit der Erteilung des Auftrags, spätestens aber mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung, als vom Käufer anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sowie Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Anerkennung durch REHAU.

2. Erfüllungsort / Gefahrtragung / Lieferkonditionen

Lieferung erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers ab Werk bzw. Lager REHAU. Die Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und zu dessen Lasten versichert.

REHAU bemüht sich, ohne dafür zu haften, um möglichst günstige und sorgfältige Organisation des Transports im Auftrage des Käufers. Mehrwegverpackungen und Paletten sind zu retournieren, Kartons und Innenverpackungen werden nicht zurückgenommen. Soweit nach Ermessen von REHAU, zum Schutz der Ware, Sonderverpackungen notwendig sind, werden diese extra berechnet.

Über- bzw. Unterlieferung bis zu 10 %, bei Sonderanfertigungen 20 %, ist statthaft. Teillieferungen sind zulässig. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der REHAU.

3. Zahlungsbedingungen / Preise

Bestellungen im Wert bis CHF 300,- werden nur gegen Vorauszahlung ausgeführt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Wenn keine anderslautende Abmachung getroffen wurde, hat die Zahlung innert 30 Tagen netto zu erfolgen. Im Verzugsfall schuldet der Käufer einen Verzugszins von 8 % p.a.

Verzug tritt nach Ablauf von 30 Tagen seit Rechnungsdatum, auch ohne Mahnung, automatisch ein. REHAU behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Verzugsfall vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen.

Zahlungsverzug in einem Fall bewirkt automatisch Fälligkeit aller sonstigen, gegenüber dem Käufer bestehenden Forderungen von REHAU. Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen von REHAU mit behaupteten Gegenansprüchen, aus welchem Grund auch immer, zu verrechnen.

Die Preise verstehen sich immer exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie eventueller weiterer Abgaben. Die Preise sind freibleibend und verstehen sich ex Werk / Lager REHAU.

Sofern ein Preis nicht ausdrücklich vereinbart wird, gelten die am Liefertag gültigen Preise von REHAU.

4. Force majeure

Soweit REHAU ihre vertraglichen Pflichten aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen Gründen, die nicht in der Macht von REHAU liegen, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse, Regierungsmassnahmen, Verkehrszusammenbrüche, Ausfall von Vorlieferanten usw. nicht fristgerecht erfüllen kann, gilt die entsprechende Vertragspflicht als bis zum Wegfall des Hindernisses ausgesetzt, ohne dass der Käufer Schadenersatz verlangen kann.

5. Liefertermin

Angaben von REHAU zu Lieferterminen sind stets approximativ und stellen auf keinen Fall ein Fixgeschäft dar. Schadenersatz im Verzugsfall wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

Eigenschaften gelten nicht als zugesichert, soweit nicht von REHAU ausdrücklich bestätigt. Eine Garantie für Farbbeständigkeit von Kunststoffen kann nicht übernommen werden.

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu inspizieren.

Eventuelle Mängel der Ware sind sofort, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen ab Lieferdatum REHAU schriftlich anzuzeigen. Das Recht der Gewährleistung erlischt in jedem Falle binnen sechs Monaten seit Lieferdatum. Im Falle berechtigter Mängelrügen hat REHAU nach ihrer Wahl die defekte Ware zu ersetzen, nachzubessern oder den Preis im Umfang des Minderwertes zurückzuerstatten. Wir sind berechtigt, Reklamationen abzulehnen, wenn der Käufer uns nicht binnen 4 Wochen nach Aufforderung das mangelhafte Teil vorgelegt hat; dies gilt dann nicht, wenn die Vorlage des Teiles aufgrund seiner Beschaffenheit oder des Verbaus etc. nicht möglich sein sollte.

7. Toleranzen

Für Schläuche und Profile gelten, mit Ausnahme der Silikon- und anderer Elastomereartikel sowie der Artikel aus geschäumten Materialien, soweit in vereinbarten DIN-Normen, Werksnormen und sonst nicht anders angegeben (z. B. in technischen Lieferbedingungen), folgende Toleranzen als vereinbart:

Bei Profilen, soweit messbar, Breite, Höhe und Durchmesser DIN 16941-3 A sehr grob bei Isolierschläuchen (Sonderabmessungen): In Anlehnung an die DIN 40621 "Isolierschläuche B (gewebelos)"

Innendurchmesser: +/- 5 %

Wanddicke: +/- 10 %

bei sonstigen Schläuchen:

Innendurchmesser:

- bis 5 mm: + 0,1 / - 0,2 mm

- über 5 bis 8 mm: + 0,2 / - 0,3 mm

- über 8 mm: + 2,5 % / - 3 %

Wanddicke:

- bis 0,7 mm: + 0,1 / - 0,1 mm

- über 0,7 bis 1,5 mm: + 0,15 / - 0,15 mm

- über 1,5 mm: +/- 10 %

Für Fabrikationslängen gelten Längentoleranzen, gemessen bei Raumtemperatur unmittelbar nach der Fertigung:

Bei Profilen: gemäß DIN 16941-3 A

Bei Bunden und Rollen +/- 2 %

Shore-A-Härteangaben verstehen sich für einen Toleranzbereich von +/- 3 bei Thermoplasten und +/- 5 bei Elastomeren. Handelsübliche Abweichungen im Ausfall, Gewicht und Farbe berechtigen nicht zu Beanstandungen der Lieferung. Abbildungen, Masse und Gewichte in unseren Listen, technischen Lieferbedingungen (TL), Werksnormen, Angeboten und Auftragsbestätigungen sind nur annähernd; Abweichungen von Mass, Gewicht, Stückzahl und Güte sind im Rahmen handelsüblicher Toleranzen oder nach den entsprechenden Normen zulässig. Eine Gewähr für die Einhaltung wird nicht übernommen.

8. Haftung

Schadenersatz im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln beschränkt sich auf die unter Ziffer 6 aufgeführten Ersatzleistungen, in jedem Falle jedoch höchstens auf den Wert der mangelbehafteten Leistung. Haftung für Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden jeder Art wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen. Dasselbe gilt auch für unter anderen Titeln, wie zum Beispiel Nichterfüllung oder positive Vertragsverletzung oder regressweise, geltend gemachte Schadenersatzforderungen.

Soweit REHAU den Käufer anwendungstechnisch berät, geschieht dies ausdrücklich unter Ablehnung jeder Haftung. Insbesondere befreit diese Beratung den Käufer nicht von seiner Verantwortung, die gekauften Produkte auf ihre Eignung hin zu überprüfen.

Soweit REHAU Informationspflichten gemäss den Bestimmungen der

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) unterliegt, steht REHAU für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von seinen Vorlieferanten erhaltenen Informationen nicht ein.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware steht unter Eigentumsvorbehalt, und REHAU ist ausdrücklich ermächtigt, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts zu verlangen.

Der Käufer erklärt sich bereit, auf Verlangen von REHAU, eine genaue Liste, der im Zeitpunkt des Verlangens bei ihm an Lager liegenden, von REHAU gelieferten Waren zu erstellen bzw. REHAU Zugriff zu seinen Räumlichkeiten zum Erstellen eines solchen Inventars zu gewähren.

Der Käufer ist auch auf Verlangen bereit, die Begründung des Eigentumsvorbehalts schriftlich gegenüber dem zuständigen Betreibungs- und Konkursamt zu bestätigen sowie seine Unterstützung bei den Formalitäten der Eintragung des Eigentumsvorbehalts zu gewähren.

Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zum Neuwert gegen alle Risiken zu versichern und tritt Ansprüche an die Versicherung aus einem Schadenfall in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an REHAU ab. Zugriffe dritter Personen auf die Vorbehaltsware sind REHAU sofort anzuzeigen.

10. Schutzrechte

REHAU behält sich in jedem Fall alle Rechte an den von REHAU hergestellten Entwürfen, Zeichnungen, Werkzeugen, Profilen etc. vor.

Jede Weitergabe und sonstige Vervielfältigung und Verwertung solcher Unterlagen und Gegenstände sind nicht ohne vorgängige, schriftliche Zustimmung durch REHAU gestattet.

Der Käufer garantiert vollumfänglich, dass die Herstellung von Gegenständen, die nach seinen Angaben gefertigt werden, nicht Schutzrechte Dritter verletzen.

11. Werkzeuge, Produktionsmittel

Für die Erstellung von Werkzeugen, Modellen, Formen und sonstigen Vorrichtungen wird dem Käufer ein im Einzelfall festzulegender Kostenanteil berechnet. Das Eigentum an diesen Einrichtungen verbleibt in jedem Fall bei REHAU. Dasselbe gilt für Änderungen und Ersatz solcher Einrichtungen.

Nach Ablauf von drei Jahren, seit der letzten Lieferung, ist REHAU berechtigt, Werkzeuge und andere Vorrichtungen, die für die Fabrikation der gelieferten Produkte gefertigt wurden, zu vernichten.

12. Verschiedene Bestimmungen

Der Käufer darf seine Vertragsrechte nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von REHAU auf Dritte übertragen.

Sollte sich eine der in diesen Bedingungen enthaltenen Klauseln als nichtig erweisen, berührt dies die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht und gilt die ungültige Klausel als auf das noch zulässige Mass reduziert.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.